



M103

Verhaltenskodex der Kantonsschule Im Lee Winterthur

Grundsätze und Handhabung

An der Kantonsschule Im Lee gelten für den Umgang unter Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitenden die folgenden Grundsätze:

1) Der Würde des andern wird mit Respekt begegnet

Zur Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sind Verletzungen folgender Arten vollständig zu unterlassen: Blossstellen oder Lächerlichmachen, Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken sowie Bemerkungen diskriminierenden Charakters.

Nicht statthaft sind zudem willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Personen wegen deren Begabung, Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, da die Würde des andern auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder eine entsprechende Körpersprache verletzt werden kann.

2) Alle Schulangehörigen haben das Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität

Niemand darf ein sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit an der Kantonsschule Im Lee ergebendes Abhängigkeitsverhältnis zur Verfolgung persönlicher Interessen sexueller, emotionaler oder beruflicher Art missbrauchen. Insbesondere verboten sind sexuelle Belästigungen und sexuelle und körperliche Übergriffe.

Sexuelle Handlungen von Lehrerinnen und Lehrern mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie für Mündige.

Absichtliche Berührungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sind Berührungen aus pädagogischen Gründen im Unterrichtszusammenhang notwendig, werden sie angekündigt, begründet oder beschrieben.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Erwachsenen Berührungen zu verbieten.

3) Lehrerinnen und Lehrer erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Begegnungen zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülerinnen oder Schülern finden in öffentlichen, allgemein oder Drittpersonen zugänglichen Räumen statt. Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden im Rahmen einer vom Schulbetrieb her definierten Lehrerfunktion statt.



Handhabung des Kodexes durch die Schulleitung

- A. Die Schulleitung orientiert sich an einem Berufsverständnis, wie es in den "Standesregeln des LCH" (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
- B. Wer sich in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll - wenn möglich - zuerst gegenüber den Betroffenen selbst vorgebracht werden. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Klassenlehrperson) und/oder ein Mitglied der Schulleitung einbezogen werden.
- C. Wer unter Berufung auf den KLV-Kodex Anlass zu einer Beschwerde bei der Schulleitung gibt, wird über Gegenstand und Urheberschaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört. Ausnahmen können straf- oder disziplinarrechtlich begründet sein. Die Schulleitung entscheidet über die Information oder den Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.
- D. Im Sinne von präventiven Massnahmen werden alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Form von der Schulleitung über den Kodex und dessen Handhabung informiert.

Der Verhaltenskodex sowie dessen Handhabung wurden am Konvent vom 22.6.11 genehmigt und per sofort für verbindlich erklärt.